

Kirchliches Amtsblatt für Mecklenburg

Jahrgang 1951

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 31. Mai 1951

Inhalt:

I. Kirchengesetze:

- 13) Kirchengesetz vom 25. April 1951 betr. den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1951
- 14) Kirchengesetz vom 23. April 1951 betr. die Auflösung der Propstei Tarnow
- 15) Kirchengesetz vom 23. April 1951 betr. Änderung von Kirchenkreisgrenzen
- 16) Kirchengesetz vom 23. April 1951 betr. Umpfarung der Ortschaft Wackstow
- 17) Kirchengesetz vom 23. April 1951 betr. Umpfarung der Ortschaft Langsdorf
- 18) Kirchengesetz vom 23. April 1951 betr. Umpfarung der Ortschaften Schmarl und Rostock-Markgrafenheide

- 19) Kirchengesetz vom 23. April 1951 betr. Umpfarung des Forsthofes Turloff
- 20) Kirchengesetz vom 26. April 1951 betr. Verlegung der Pfarren und Kirchengemeinden Lärz und Schwarz (Propstei Röbel)

II. Bekanntmachungen und Mitteilungen:

- 21) Kollektenempfehlungen
- 22) Gewährung von Zuschüssen an die Ärare für Bauausgaben
- 23) 19. Hochschultagung der Lutherakademie
- 24) und 25) Geschenke
- 26) Deutscher Evangelischer Kirchentag in Berlin

III. Personalien: 27)



Am 11. April 1951 wurde der Landessuperintendent

Richard Haack

in Ludwigslust nach kurzer Krankheit im eben begonnenen 72. Lebensjahr heimgerufen.

Landessuperintendent Haack entstammte einem mecklenburgischen Pfarrhause. Von 1909 bis 1930 war er Pastor in Gr. Trebbow, von 1930 bis 1936 Pastor in Pampow und von 1936 an Landessuperintendent in Ludwigslust. Er verwaltete in den letzten Jahren auch den Kirchenkreis Hagenow. Der Entschlafene hat der Landeskirche sowohl als Pastor der ihm anvertrauten Kirchengemeinden als auch im Ephoralamt in schlichter Treue gedient. Er stand zu dem Bekenntnis der Kirche und bezeugte das Evangelium von Jesus Christus, dem Gekreuzigten und Auferstandenen.

Requiescat in pace et lux aeterna luceat ei!

Schwerin, den 20. April 1951.

Der Oberkirchenrat
D. Dr. Beste

I. Kirchengesetze

13) G.-Nr. / 32 / I 18 a 1951

Kirchengesetz, betr. den Haushaltsplan 1951

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 25. April 1951

betr. den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1951

§ 1

Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1951 wird wie folgt festgesetzt:

1. ordentlicher Haushaltsplan	
in Einnahme mit	6 443 552 DM
in Ausgabe mit	6 443 552 DM
Ergebnis	— — DM
2. außerordentlicher Haushaltsplan	
A. Einnahme	90 000 DM
B. Ausgabe (Unterstützung notleidender landwirtschaftlicher Betriebe von Kirchen und Pfarren durch Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen sowie für außerordentliche Bauten)	90 000 DM

§ 2

Die Dienstbezüge der Geistlichen und Kirchenbeamten werden mit Wirkung vom 1. April 1951 um 10 v. H. gekürzt. Dabei bleiben allgemein 100 DM monatlich sowie die Kinderzuschläge von der Kürzung frei.

Die bisherigen Kürzungsbestimmungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Kirchengesetze vom 19. Mai und 11. Oktober 1949 betr. den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1949 — Kirchliches Amtsblatt 1949, Seite 18 und 25 — werden gleichzeitig aufgehoben.

§ 3

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die zur Deckung des außerordentlichen Haushaltsplanes 1951 erforderlichen Mitteln im Wege der Anleihe zu beschaffen.

§ 4

Überschreitungen planmäßiger Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrats und sind dem Synodalausschuß unverzüglich zur Kenntnisnahme zu bringen. Überschreitungen im Kapitel II bedürfen der Zustimmung des Synodalausschusses. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Landessynode und, solange diese nicht versammelt ist, der Zustimmung des Synodalausschusses.

§ 5

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, etwaige zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Der Oberkirchenrat wird weiter ermächtigt, falls der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 nicht vor dem 1. April 1952 von der Landessynode genehmigt sein sollte, bis zu solcher Genehmigung auf die im Haushaltsplan 1951 vorgesehenen Ausgaben bis zu 25 v. H. (fünfundzwanzig vom Hundert) Zahlung zu leisten.

Schwerin, den 25. April 1951.

Der Oberkirchenrat
D. Dr. Beste

14) G.-Nr. / 224 / II 1 q⁴

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 23. April 1951 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz vom 23. April 1951 betr. die Auflösung der Propstei Tarnow

§ 1

Die bisherige Propstei Tarnow (Kirchenkreis Güstrow) wird aufgelöst.

§ 2

Die Kirchgemeinden Zernin und Tarnow werden der Propstei Bützow, die Kirchgemeinden Groß Upahl und Lohmen der Propstei Güstrow, die Kirchgemeinde Woserin der Propstei Sternberg (Kirchenkreis Wismar) eingegliedert.

§ 3

Dies Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Schwerin, den 23. April 1951.

Der Oberkirchenrat
D. Dr. Beste

15) G.-Nr. / 224 / II 1 q⁴

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 23. April 1951 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz vom 23. April 1951 betr. Änderung von Kirchenkreisgrenzen

§ 1

Die Kirchgemeinde Parum, bisher zum Kirchenkreis Hagenow gehörig, wird in den Kirchenkreis Schwerin und in ihm in die Propstei Gadebusch eingegliedert.

§ 2

Dies Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Schwerin, den 23. April 1951.

Der Oberkirchenrat
D. Dr. Beste

16) G.-Nr. / 224 / II 1 q⁴

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 23. April 1951 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz vom 23. April 1951 betr. Umpfarrung

Die Ortschaft Wackstow, bisher zur Pfarrgemeinde Röbel, St. Marien, gehörig, wird in die Pfarrgemeinde Karchow umgepfarrt.

Schwerin, den 23. April 1951.

Der Oberkirchenrat
D. Dr. Beste

17) G.-Nr. / 224 / II 1 q⁴

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 23. April 1951 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz vom 23. April 1951 betr. Umpfarrung

Die Ortschaft Langsdorf, bisher zur Pfarrgemeinde Behren-Lübchin gehörig, wird in die Pfarrgemeinde Bad Sülze umgepfarrt.

Schwerin, den 23. April 1951.

Der Oberkirchenrat
D. Dr. Beste

18) G.-Nr. / 224 / II 1 q⁴

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 23. April 1951 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz vom 23. April 1951
betr. Umpfarrung**

1. Die Ortschaft Schmarl, bisher zur Pfarrgemeinde Warnemünde gehörig, wird in die Pfarrgemeinde Lichtenhagen umgepfarrt.
2. Die Ortschaft Rostock-Markgrafenheide, bisher zur Pfarrgemeinde Rövershagen gehörig, wird in die Pfarrgemeinde Warnemünde umgepfarrt.

Schwerin, den 23. April 1951.

Der Oberkirchenrat
D. Dr. Beste

19) G.-Nr. / 224 / II 1 q⁴

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 23. April 1951 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz vom 23. April 1951
betr. Umpfarrung**

Der Forsthof Turloff, bisher zur Pfarrgemeinde

Prestin gehörig, wird in die Pfarrgemeinde Gaegelow umgepfarrt.

Schwerin, den 23. April 1951.

Der Oberkirchenrat
D. Dr. Beste

20) G.-Nr. / 567 / II 42 o

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 26. April 1951 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz vom 26. April 1951
betr. Verlegung der Pfarren und Kirchgemeinden Lärz
und Schwarz (Propstei Röbel) aus dem Kirchenkreis
Parchim in den Kirchenkreis Stargard**

§ 1

Die Pfarren und Kirchgemeinden Lärz und Schwarz, bisher zum Kirchenkreis Parchim (Propstei Röbel) gehörig, werden in den Kirchenkreis Stargard umgegliedert und der Propstei Wesenberg-Mirow zugeteilt.

§ 2

Dies Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 26. April 1951.

Der Oberkirchenrat
D. Dr. Beste

II. Bekanntmachungen und Mitteilungen

21) G.-Nr. / 189 / II 41 b
/ 48 / II 41 b²⁹

Kollektenempfehlungen

Unter Bezugnahme auf seine Bekanntmachung vom 15. Februar 1951 — Kirchliches Amtsblatt 1951 Nr. 1 und Nr. 2 — gibt der Oberkirchenrat für die nächsten landeskirchlichen Kollekten folgende Hinweise, die als Grundlage für deren Empfehlung im Gottesdienst dienen können:

1. Kollekte des 4. Sonntags nach Trinitatis für die Evangelische Frauenhilfe in Mecklenburg

Die Evangelische Frauenhilfe ruft die Frauen und Mütter zu ernstem Besinnen um die Bibel und zur Hilfe an den Ärmsten. Die Freude an dieser doppelten Aufgabe wächst immer mehr. Damit sie recht geschehe, sind Mitarbeiter auf mühsamen Wegen ohne Ermüden unterwegs, werden Rüstzeiten abgehalten, deren Besucherzahl sich ständig mehrt.

Um stark belasteten Müttern innerlich und äußerlich zu helfen, führt die Frauenhilfe in ihrem Müttererholungsheim, dem Amalie-Sieveking-Haus in Boltenhagen, Erholungskuren durch. Zur Durchführung aller dieser Aufgaben bedarf die Evangelische Frauenhilfe der Unterstützung der Gemeinden, ihnen gilt ihr Dienst. Wir wollen ihr helfen, ihn um Christi willen zu tun.

2. Kollekte des 1. Juli 1951 für das Hilfswerk der Evangelisch-Lutherischen Landes- kirche Mecklenburgs

In einer Stunde höchster Not hat Gott vor 6 Jahren seiner Kirche das Hilfswerk geschenkt. Er hat die Herzen christlicher Brüder und Schwestern in aller Welt angerührt, daß sie die Not im deutschen Vaterlande sahen und willig wurden zum Opfer und zum Dienst

der Liebe. So konnte das Hilfswerk Tausenden und aber Tausenden wirksame Hilfe bringen in den verschiedenen Nöten Leibes und der Seele. Es konnte Hungerige speisen, Kranke pflegen und mit Leben rettenden Medikamenten versorgen, es konnte Umsiedlern Obdach und Heimat geben. Es konnte zerstörte Kirchen wieder aufbauen und andere neue errichten, das große Werk der Katechetenusbildung so fördern, daß christliche Unterweisung der Kinder fast überall möglich wurde.

Immer noch geht die Sorge des Hilfswerks um die Alten, Kranken und Versehrten, um die Kinder und die kinderreichen Mütter. Darum werden die Gemeinden zur Tat der Liebe und des Dienstes aufgerufen. Sie werden so reich sein im Glauben und in der Erkenntnis Jesu Christi, wie sie reich sind in Taten der Liebe und des Opfers.

3. Kollekte des 15. Juli 1951 für das Gustav-Adolf-Werk

Das Gustav-Adolf-Werk in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs ruft auch in diesem Jahre die Gemeinden wieder zu einem Opfer für seine Arbeit auf.

Dieses Liebeswerk ist heute notwendiger denn je. Es gilt, immer noch den im Zuge der Umsiedlung zu uns gekommenen Gemeindegliedern zu helfen, daß sie in unserer Kirche heimisch werden und sie nicht am Glauben Schiffbruch erleiden.

Eine Anzahl Helferinnen und Fürsorge-
rinnen stehen in der Umsiedlerseelsorge am Werk.

Vor allem in der Diaspora des Eichsfeldes in der Deutschen Demokratischen Republik bedürfen die in ein bisher fast ganz katholisches Gebiet aus dem Osten und Südosten umgesiedelten lutherischen Christen der glaubensbrüderlichen Hilfe zur Einrichtung und Erhaltung ihres kirchlichen Lebens in den neu entstehenden Gemeinden.

Auch in Mecklenburg selber hat das Gustav-Adolf-Werk seit mehreren Jahren bedeutende Mittel zur Verfügung gestellt für die Unterstützung der Christenlehre im Hinblick auf die vermehrten Aufgaben des kirchlichen Unterrichts an den zahlreichen Umsiedlerkindern.

Eine wichtige Aufgabe der Kirche ist die Sorge für den Nachwuchs an Predigern und Seelsorgern.

Das Gustav-Adolf-Werk reicht zahlreichen mittellosen jungen Männern aus allen lutherischen Landeskirchen die Mittel dar zur Durchführung ihres theologischen Studiums. Es bietet darüber hinaus beständig einer Anzahl von Studenten der evangelisch-lutherischen Theologie an der Universität Leipzig ein Heim im dortigen „Franz-Rendtorff-Haus“.

Es sorgt auch für verwaiste Kinder aus der Diaspora und unterstützt alte, verarmte ehemalige Diener der Diasporakirchen oder deren Hinterbliebene.

Vor allem aber hält das Gustav-Adolf-Werk die Verbindung mit den Glaubensgenossen jenseits der Oder-Neiße-Grenze in Polen sowie mit den Glaubensgenossen in den anderen Volkdemokratien, in Österreich und anderen Ländern der weiteren Welt aufrecht; es stärkt sie im Glauben durch seelsorgerliche Briefe und Schriften, durch Sendung von Losungsbüchlein und Kalendern mit täglichen Andachten, es hilft ihnen auch in äußerster Not durch Liebesgaben.

Schwerin, den 6. April 1951.

Der Oberkirchenrat

Lic. de Boor

22) G.-Nr. / 10 / IV 27 d

Gewährung von Zuschüssen an die Ärare für Bauausgaben

Die Bestimmung der Ziffern 3 und 6, II. Absatz der Bekanntmachung über das kirchliche Bauwesen vom 31. März 1950, Kirchliches Amtsblatt Nr. 3 vom 26. April 1950, wird hiermit in Erinnerung gebracht. Auf folgendes wird besonders hingewiesen:

1. Es sind keine Bauausgaben zu veranlassen, für die keine Deckung aus Ärarmitteln oder einem zuvor erteilten oder zugesagten Zuschuß der Landeskirche oder aus Stiftungen oder dergleichen vorhanden ist, mit Ausnahme solcher Ausgaben, die zwangsläufig sind oder der Abwendung von baulichen Mißständen, die das Leben der Bewohner gefährden, dienen.
2. Pfarrbaukonferenzbeschlüsse ermächtigen nicht zur Veranlassung von Ausgaben; sie bedürfen der Bestätigung des Oberkirchenrats, auch wenn das Ärar die Kosten ganz oder teilweise tragen kann.
3. Der Anteil von 30 Prozent der von den Pfarrinhabern eingenommenen Mieten ist dem Ärar zuzuführen und nur für dringende Unterhaltungsausgaben für das Pfarrgehöft zu verwenden.
4. Anträge auf Erstattung von eigenmächtigen Ausgaben sind daher künftig zwecklos.

Schwerin, den 14. April 1951.

Der Oberkirchenrat

Spangenberg

23) G.-Nr. / 171 / II 8 f

19. Hochschultagung der Lutherakademie (Sondershausen) vom 12. bis 19. August 1951 in Eisenach (Hainstein)

Zu der angezeigten Tagung lädt die Lutherakademie ihre alten Freunde und Mitglieder sowie alle Männer und Frauen, die an lutherischer Theologie und wissenschaftlicher Arbeit über Fragen des christlichen Glaubens und des kirchlichen Lebens Anteil nehmen, herzlich ein.

Tagungsfolge

Eröffnungsgottesdienst: Sonntag, den 12. August 1951, in der Elisabethkapelle der Wartburg durch

Herrn Landesbischof D. Mitzenheim
Begrüßungsabend auf dem Hainstein
Tägliche Morgenandachten: 8,45 Uhr

Vorlesungen:

- Prof. Lic. W. Elliger, Berlin:
Weltgeschichte und Kirchengeschichte.
- Prof. D. E. Fascher, Greifswald:
Textgeschichte als hermeneutisches Problem.
- Prof. Dr. E. Hertzsch, Jena:
Stellung und Bedeutung der Credo im christlichen Gottesdienst.
- Prof. Dr. A. Hofmeister, Greifswald:
Aus der Geistesgeschichte des Hohen Mittelalters.
- Prof. Aare Lauha, Helsinki:
Die Entstehung der biblischen Kulturauffassung.
- Prof. Dr. Palfy, Sopron (Ungarn):
Über ein Thema aus der alttestamentlichen Wissenschaft.
- Dr. H. Pupke, Forschungsstelle der deutschen Akademie der Wissenschaften (Berlin), Greifswald:
Physik und Kosmos.
- Prof. Dr. R. Seeliger (Akademie der Wissenschaften):
Der Kraftbegriff in der Physik.
- Oberkirchenrat Dr. W. Schanze, Weimar:
Die Weimaraner Lutherausgabe und ihr Abschluß.
- Prof. Lic. E. Schott:
Dogmendefinition (Mariendogma) und Evangelisches Schriftprinzip.
- Abt Prof. D. Dr. C. Stange, Göttingen:
Ecce Homo.
- Dr. von Wasielewski, Sondershausen:
Die Religion in Goethes Wanderjahren.
Änderungen des Programms vorbehalten.
- Für die Mitte der Tagung ist ein gemeinsamer Ausflug geplant, für den vielleicht noch ein Sonderbeitrag erhoben wird.
- Zur Besichtigung des Pfarrarchivs (Hainstein) wird Gelegenheit gegeben.
- | | |
|---------------------------------------|-----------------|
| Teilnehmerkarten | 8,— DM |
| Tageskarten | 2,— DM |
| Einzelne Vorlesungen | 1,— DM |
| Kosten für Unterkunft und Verpflegung | 6,50 DM täglich |

Nähere Mitteilungen

1. Angehörige des Freundeskreises der Lutherakademie lösen die Teilnehmerkarte mit 10 Prozent Ermäßigung. — Die Teilnehmerkarten berechtigen zum Besuch aller Veranstaltungen. — Studenten und Kandidaten zahlen die Hälfte.

2. Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt unter genauer Angabe des Namens, des Berufs — alle Freunde einer Hochschultagung sind willkommen — sowie der Ankunft in Eisenach. Die Mitteilungen gehen an den „Gemeindedienst der Ev.-Lutherischen Kirche in Thüringen“, Eisenach, Pflugensberg. Es wird dringend gebeten, die Anmeldung bis zum 1. August zu vollziehen (notfalls Fernruf 1824). Es muß auch angegeben werden, falls jemand die Tagung vorzeitig abbrechen genötigt ist.
3. Zugleich mit der Anmeldung wird die Gebühr für die Teilnehmerkarte erbeten, und zwar auf das Postscheckkonto der Landeskirchenkasse Erfurt Nr. 7222. Dabei ist die Zweckbestimmung (Lutherakademie) anzugeben. Der Betrag für die Unterkunft in Eisenach ist in bar zu entrichten, worauf die Quartierscheine und Essensmarken im Geschäftszimmer des Gemeindedienstes (Pflugensberg — während der Tagung auf dem Hainstein selbst) ausgegeben werden.
4. Voraussichtlich wird für Studenten und Kandidaten bei rechtzeitiger Anmeldung eine Aufnahme in gemeinsamer Herberge zu verbilligtem Aufenthaltspreis möglich sein. Bettwäsche (Schlafsack) ist dann mitzubringen. Auskunft darüber erteilt der Gemeindedienst.
Weitere Anfragen und Mitteilungen sind ebendahin zu richten.
5. Für die gemeinsamen Mahlzeiten sind bei der Anmeldung nach der Ankunft in Eisenach in der Geschäftsstelle an Lebensmittelmarken pro Tag 20 g Fett, 20 g Zucker und 50 g Fleisch abzugeben. Für solche, die das Frühstück auf dem Hainstein einnehmen, außerdem noch 10 g Fett. Der Morgenkaffee muß von jedem Teilnehmer selber in der jeweiligen Unterkunft bezahlt werden. Er kann auch auf dem Hainstein eingenommen werden.

Schwerin, den 30. April 1951.

Der Oberkirchenrat
D. Dr. Beste

Geschenke

- 24) G.-Nr. / 1 / Neukalen, Paramente

Der Kirche in Neukalen wurde von der Postangestellten Fräulein Schneeberg, Neukalen, eine wertvolle handgestrickte Altardecke mit Bildern aus der biblischen Geschichte geschenkt.

Schwerin, den 3. April 1951.

Der Oberkirchenrat
Maercker

- 25) G.-Nr. / 5 / Stuer, Gemeindepflege

Der Kirche Stuer wurden zur würdigen Ausgestaltung der Winterkirche folgende Geschenke gemacht:

Ein großes eichenes Wandkreuz von einem Kirchenältesten, ein Kanzelähnliches Pult vom Kirchengemeinderat, eine Altardecke von einer Kirchenältesten, zwei Altarleuchter von einem Gemeindeglied.

Schwerin, den 12. April 1951.

Der Oberkirchenrat
D. Dr. Beste

- 26) G.-Nr. / 25 / 118 Z²

Deutscher Evangelischer Kirchentag in Berlin

In der Zeit vom 11. bis 15. Juli 1951 findet in Berlin ein Deutscher Evangelischer Kirchentag statt. Die Vorbereitungen zum Kirchentag hat im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburg Landesuperintendent Pflug in Rostock übernommen. Er muß dabei in jeder Beziehung von den Pastoren der Landeskirche unterstützt werden, vor allen Dingen durch pünktliche Beantwortung der etwa nötigen Umfragen. Es ist erwünscht, daß eine größere Anzahl von Gemeindegliedern unserer Landeskirche teilnimmt. Für die Jugend über 17 Jahre ist der Evangelische Kirchentag bereits am 10. Juli. Die weiteren technischen Einzelheiten des Berliner Kirchentages, die die Anmeldungen, die Benutzung von Sonderzügen, die Kostenfrage usw. berühren, werden den Gemeinden durch die kirchliche Presse bzw. durch die Pastoren bekanntgemacht werden.

Ferner sind die Kirchengemeinden durch die folgende kurze Kanzelabkündigung auf den Kirchentag aufmerksam zu machen:

„In den Tagen vom 11. bis 15. Juli findet in Berlin ein Deutscher Evangelischer Kirchentag statt. Die Vorbereitungen dazu sind eingeleitet, und viele Gemeindeglieder auch unserer Landeskirche rüsten sich zur Teilnahme. Wir wollen dieser Begegnung vieler evangelischer Christen aus ganz Deutschland vor Gott im Gebet gedenken und es erbitten, daß das Zusammensein mit dem Zeugnis ‚Wir sind doch Brüder‘ vor Gott ein Lob werde, für die Welt ein Dienst und für uns alle ein Trost.“

Schwerin, den 25. Mai 1951.

Der Oberkirchenrat
D. Dr. Beste

III. Personalien

Bestellt wurde

Pastor Ulrich Nath in Ribnitz zum Propsten des Ribnitzer Zirkels zum 1. Mai 1951. / 43 / ¹ VI 27 a.

Berufen wurden

Fräulein Ritta Schmidt zur (B) Katechetin in Crivitz zum 1. April 1951. / 22 / Pers.-Akten.

Pastor Heinz Riege in Grebbin zum Pastor daselbst zum 1. April 1951. / 277 / Pred.

Propst Hans-Leopold Wossidlo in Herzfeld zum Pastor der 2. Pfarrstelle an St. Marien in Neubrandenburg zum 1. April 1951. / 233 / ¹ Pred.

Beauftragt wurden

Pastor Ernst Salchow in Brenz mit der Verwaltung der Pfarre Uelitz zum 15. April 1951. / 236 / Pred.

Vikar Sibrand Siegert in Rostock mit der Verwaltung der Pfarre Gehlsdorf zum 15. April 1951. / 152 / ¹ Pred.

Pastor Ernst Breuel in Schwerin-Lankow mit der Dienstleistung im Oberkirchenrat zum 1. Mai 1951. / 56 / Pers.-Akt.

Pastor Martin Sille in Malchin mit der Verwaltung der Pfarre Herzfeld zum 1. Mai 1951. / 319 / Pred.

Pastor Lothar Zollenkopf in Muchow mit der Verwaltung der Pfarre Camin zum 1. Mai 1951. / 93 / Pred.

Vikar Werner Schwenk in Crivitz mit der Verwaltung der Pfarre Brenz zum 15. Mai 1951. / 155 / Pred.
Der Propst Johannes Eberhard in Neubrandenburg rückt von der 2. Pfarre in die 1. Pfarre auf zum 1. April 1951. / 156 / Pred.

Abgeordnet wurden

Pfarrhelfer Karl Wurster in Woosten zur Dienstleistung auf die Pfarre Strasen zum 1. April 1951. / 31 / Pers.-Akt.

Pfarrhelfer Reinhold Guhr zur Dienstleistung auf die Pfarre Alt Rehse zum 1. April 1951. / 13 / Pers.-Akt.

Die zweite theologische Prüfung bestanden am 9. und 10. April 1951 die Hilfsprediger

Friedrich Ebeling in Kirch Mulow / 20 / Pers.-Akt.

Walter Romberg in Althof / 33 / Pers.-Akt.

Dr. Wolfgang Schmidt in Holzendorf / 17 / Pers.-Akt.

Eduard Wetstein in Barkow / 25 / Pers.-Akt.

Übernommen wurde

Pastor Friedrich Witte in Lübsee zum 1. Juli 1950. / 36 / Pers.-Akt.

Ausgeschieden sind

Pastor Ernst Hildebrandt, früher in Rühn, mit Wirkung vom 1. April 1948. / 72 / Pers.-Akt.

Pastor Max Kahl in Vipperow auf seinen Antrag zum 1. Juli 1951. / 26 / Pers.-Akt.

Heimgerufen wurde

Landessuperintendent Richard Haack in Ludwigslust am 11. April 1951 im 72. Lebensjahr. / 84 / Pers.-Akt.

Wichtige Mitteilung für unsere Bezieher

Im Zuge der Verwaltungsumstellung der Deutschen Notenbank ist das Konto der Landeskirchlichen Nachrichtenstelle ab sofort geändert worden. Wir bitten alle Überweisungen (Amtsblatt, Kirchenzeitung u. a.) vorzunehmen auf folgendes Konto:

Landeskirchliche Nachrichtenstelle 205759/101.01
Deutsche Notenbank Schwerin, Otto-Grotewohl-Str.

Verlag



Vertrieb

Landeskirchliche
Nachrichtenstelle
Schwerin (Mecklbg.)
Vahnenstraße 8
Festtel. 4765



Der
Oberkirchenrat
Schwerin (Meckl.)

№ 1955/51 1200 (1/8/51) Lehmann & Bernhard, Schönberg (Meckl.) 219

- 3 - Schlaßdorf

bei Schönberg/Mecklbg.

An die
Pfarre Hohen
P...

